Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/10/21 14Ob160/86 (14Ob161/86)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1986

Norm

AngG §27 C1

Rechtssatz

Die für alle Arten von Disziplinarstrafen und nicht bloß für Entlassungen geltenden Verjährungsbestimmungen vermögen den allgemeinen privatrechtlichen Grundsatz des Entlassungsrechts, daß eine Entlassung unverzüglich, nachdem der Entlassungsgrund dem Arbeitgeber bekannt geworden ist, ausgesprochen werden muß, nicht zu verdrängen.

Entscheidungstexte

- 14 Ob 160/86
  Entscheidungstext OGH 21.10.1986 14 Ob 160/86

Schlagworte

SW: Angestellte, Unverzüglichkeit, Ausspruch, Erklärung, Frist, Kenntnis, Verlust, Untergang, Rechtzeitigkeit, Zeitpunkt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0029246

Dokumentnummer

JJR_19861021_OGH0002_0140OB00160_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at